

## Gebührentarif und Weisungen

### für das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

---

#### 1. Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bzw. Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern

##### Jährliche Abgabe (gemessen am Umsatz an gebrannten Wassern)

bis	Fr.	20'000.00		Fr.	240.00
	Fr.	20'001.00	bis	Fr.	50'000.00
	Fr.	50'001.00	bis	Fr.	70'000.00
	Fr.	70'001.00	bis	Fr.	100'000.00
über	Fr.	100'000.00		Fr.	800.00

**Verwaltungsgebühr** (Neubeurteilung, einmalig) Fr. 200.00

**Verwaltungsgebühr** (Neubeurteilung bish. Bewilligungsinhaber, einmalig) Fr. 100.00

**Kanzleigebür** (bei Erlass einer Verfügung) Fr. 20.00

#### 2. Anlassbewilligung

Abgabe pro Anlasstag	Fr.	60.00
Kanzleigebür	Fr.	20.00

#### 3. Einzelne Verlängerung der Öffnungszeit (entfällt per 1. Januar 2021)

Verwaltungsgebühr pro Nacht	Fr.	60.00
Zuschlag Expressbearbeitung	Fr.	40.00

##### 3.1 Einreichung der Gesuche

Gesuche für eine Verlängerung der Öffnungszeit sind bis spätestens 4 Arbeitstage vor dem gewünschten Verlängerungsdatum einzureichen. Für später eingehende Gesuche wird zusätzlich der Expressbearbeitungszuschlag in Rechnung gestellt.

##### 3.2 Verlängerungszeiten

Die Regel sieht folgende Verlängerungen vor:

- Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr
- Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr
- Vor Feiertagen, ausgenommen Hohe Feiertage bis 03.00 Uhr
- Während den übrigen Wochentagen bis 02.00 Uhr

Eine allfällige musikalische Unterhaltung ist in jedem Fall längstens bis 02.00 Uhr gestattet.

Es wird nicht zwischen öffentlichen oder geschlossenen Anlässen unterschieden. Vor Hohen Feiertagen werden keine Verlängerungen bewilligt (s. Punkt 4.2).

##### 3.3 Gebührenfreie Bewilligung

Ordentliche Generalversammlungen von Vereinen mit Statuten sind gratis (eine Verlängerung pro Jahr).

#### 4. Generelle Verlängerung der Öffnungszeit (entfällt per 1. Januar 2021)

Verwaltungsgebühr pro Wochentag/Jahr Fr. 150.00

##### 4.1 Verlängerungszeiten (analog einzelne Verlängerung):

- Freitag auf Samstag bis 03.00 Uhr
- Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr
- Vor Feiertagen, ausgenommen Hohe Feiertage bis 03.00 Uhr
- Während den übrigen Wochentagen bis 02.00 Uhr

##### 4.2 Besondere Auflagen:

- Eine allfällige musikalische Unterhaltung ist in jedem Fall längstens bis 02.00 Uhr gestattet.
- Es wird nicht zwischen öffentlichen oder geschlossenen Anlässen unterschieden.
- Vor Hohen Feiertagen (d.h. in den Nächten auf Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und Weihnachten) werden keine Verlängerungen bewilligt. Auch vom Recht der generellen Verlängerungen kann vor diesen Tagen kein Gebrauch gemacht werden.

#### 5. Freinächte (entfällt per 1. Januar 2021)

Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten (§ 10 GGG).

Als generelle Freinächte werden festgelegt:

- Schmutziger Donnerstag
- Fasnachtshaupttag Goldau
- Güdeldienstag
- Güdeldienstag
- 1. August
- Kilbisamstage von Arth, Oberarth und Goldau (Nur gültig für die jeweilige Dorfschaft.)
- Eintreicheln von Arth, Oberarth und Goldau (Nur gültig für die jeweilige Dorfschaft. Die Daten sind durch die Veranstalter spätestens 1 Woche vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Arth zu melden. Wird die Meldung unterlassen, entfällt die Freinacht.)
- Klausenumzug (Dorf Arth)
- Silvester
- Weitere Freinächte: Der Gemeinderat kann für spezielle Grossanlässe auf Gesuch hin eine einmalige Freinacht bewilligen. Die Erteilung liegt im Ermessen des Gemeinderates.  
Die Gewährung dieser einmaligen Freinacht ist kostenlos.  
(Diesbezügliche Gesuche müssen spätestens zwei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Auf später eingereichte Gesuche muss nicht eingetreten werden.)

## **6. Neuerungen / Auflagen**

### Wegfall der Polizeistunde / Teilrevision des Gastgewerbegesetzes per 1. Januar 2021

Mit Beschluss Nr. 645 vom 1. September 2020 hat der Regierungsrat die Umsetzung der Volksinitiative "Polizeistunde soll fallen!" per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und das Gastgewerbegesetz (GGG, SRSZ 333.100) entsprechend einer Teilrevision unterzogen. So besagt neu u.a. § 8 GGG "Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe können ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein". Die vorstehenden Punkte 3 bis 5 entfallen somit per 1. Januar 2021.

### Auflagen

Jede Bewilligung beinhaltet entsprechende Auflagen, die vom Bewilligungsnehmer einzuhalten sind. Im Übrigen wird auf das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (GGG SRSZ 333.100) mit Änderungen gemäss RRB Nr. 645 vom 1. September 2020 verwiesen. Bei begründeten Reklamationen oder Verzeigungen kann der Gemeinderat Einschränkung oder den Entzug einer unbefristeten Bewilligung – auch betreffend Öffnungszeiten – in Betracht ziehen bzw. bei Einzelbewilligungen ein kommendes Gesuch mit zusätzlichen Auflagen versehen oder im Wiederholungsfall ablehnen.

### Covid 19

Einschränkungen und Auflagen des BAG bzw. weiterführende Einschränkungen/Auflagen des Kantons Schwyz über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind zwingend einzuhalten.

## **7. Formularbezug via Internet**

Informationen und Gesuchsformulare sind auf [www.arth.ch](http://www.arth.ch), Rubrik Verwaltung/ Dienstleistungen abrufbar.

## **8. Genehmigung und Inkraftsetzung**

Gebührentarif und Weisungen wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2018 genehmigt und treten per 1. März 2018 in Kraft; ergänzt per 12. November 2020 betreffend Anmerkung "Wegfall der Polizeistunde per 1. Januar 2021" und Covid 19.

## **GEMEINDERAT ARTH**

Ruedi Beeler  
Gemeindepräsident

Roger Andermatt  
Gemeindegemeinschafter